Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)
der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe) sowie der Gemeinden Plötzky, Pretzien, Ranies
4. Jahrgang Sonntag, 01.04.2007 Amtliche Bekanntmachungen Nr. 12

Amtliche Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe)

Beschluss Nr. 002/2007
Der Gemeinschaftsausschuss beschließt die in der Anlage befindliche Neufassung der Gefahrenabwehrverordnung für das Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe).

Haase
Leiter des gemeinsamen
Verwaltungsamtes

Anlage zum Beschluss Nr. 002/2007

G e f a h r e n a b w e h r v e r o r d n u n g

betreffend die Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und –gefährdungen, durch Anpflanzungen, Verunreinigungen, ruhestörenden Lärm, Tierhaltungen, offenen Feuern im Freien, beim Betreten von Eisflächen sowie durch mangelhafte Hausnummerierung. Aufgrund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09. 2003 (GVBl. LSA S. 214 Nr. 32/2003) hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe) am 26.03.2007 für das Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe) folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Verordnung sind

a) **Straßen:**
alle Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Durchfahrten, Tunnel, Über-, Unterführungen, Durchgänge sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie durch Grünanlagen führen oder im Privateigentum stehen; zu den Straßen gehören Rinnsteine (Gossen), Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen;

b) **Fahrbahnen:**
diejenigen Teile der Straßen, die dem Verkehr mit Fahrzeugen und dem Führen von Pferden und Großvieh dienen;

c) **Gehwege:**
diejenigen Teile der Straßen, die nur dem Verkehr der Fußgänger dienen und durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind. Als Gehwege gelten auch die an den Seiten von Straßen langführenden Streifen ohne Unterschied, ob sie erhöht oder befestigt sind oder nicht, ferner Hauszugangswege und -durchgänge;

d) **Radwege:**
diejenigen Teile der Straßen oder die selbständigen Verkehrsanlagen, die nur dem Radfahrverkehr dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind;

e) **Gemeinsame Rad- und Gehwege:**
diejenigen Teile der Straßen oder die selbständigen Verkehrsanlagen, die dem gemeinsamen Verkehr der Fußgänger und dem Radfahrverkehr dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind;

f) **Reitwege:**
diejenigen Teile der Straßen oder die selbständigen Verkehrsanlagen, die nur dem Reiten oder dem Führen von Pferden dienen und durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind;

g) **Fahrzeuge:**
Schienenfahrzeuge, Kraftfahrzeuge, Arbeitsmaschinen, bespannte Fahrzeuge, Krankenfahrstühle und Fahrräder;

h) **Anlagen:**
Alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Parks, Grünflächen, Sport- und Spielplätze.

§ 2
Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen

(1) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an der Straße liegen, sind Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, unverzüglich zu entfernen oder Sicherungsmaßnahmen durch Absperrungen bzw. Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.

(2) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen beschädigt werden können, dürfen entlang von Grundstücken nur in einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.

(3) Frisch gestrichene Gegenstände, Wände, Einfriedungen, die sich auf oder an den Straßen befinden, müssen durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden, solange sie abfärben.

(4) Es ist verboten, Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitung, Pfosten von Verkehrszeichen und Straßennamensschildern, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, deren Stamm, Äste oder Zweige sich nicht ausschließlich auf oder über Privatgrundstücken befinden, Kabelverteilerschränke oder sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, zu erklettern.

(5) Kellerschächte und Luken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht; in diesem Fall sind sie abzusperren oder zu bewachen oder in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.

§ 3
Anpflanzungen

Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen,
Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über Gehwegen und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.

§ 4
Verunreinigungen

(1) Tierhalter und Personen, die mit der Führung und Pflege von Tieren beauftragt sind, sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier Straßen und Anlagen verunreinigt. Bei Verunreinigungen sind der Tierhalter und die mit der Führung und Pflege Beauftragten zur Säuberung verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger wird hierdurch nicht berührt.

(2) Das Ablegen von Werbeprospekten, Zeitungen und Zeitschriften vor Hauseingangstüren und Toreinfahrten außerhalb von dafür angebrachten Behältnissen ist nicht gestattet.

§ 5
Ruhestörender Lärm

(1) Soweit § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) keine Anwendung findet, sind die folgenden Ruhezeiten zur Vermeidung von Belästigungen nicht nur unerheblicher Art und von Beeinträchtigungen der Gesundheit (einschließlich Erholung) zu beachten:

a) Sonntagsruhe (Sonn- und Feiertage)
b) Mittagsruhe (werktags die Zeit von 13:00 bis 15:00 Uhr)
c) Nachtruhe (werktags die Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr)

(2) Während der Ruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, welche die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören. Zu den Störungen zählen insbesondere das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln und Matratzen, auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern.

(3) Das Verbot des Abs. 2 gilt nicht:

a) für Arbeiten, die der Verhütung oder Beseitigung einer Gefahr für höherwertige Rechtsgüter dienen,
b) für Arbeiten landwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebe, wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Abs. 1 beachtet werden.

(4) Innerhalb der Ruhezeiten dürfen Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente nur in solcher Lautstärke betrieben oder gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.

(5) Innerhalb geschlossener Ortschaften hat in den Fällen, in denen das

Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)
der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe) sowie der Gemeinden Plötzky, Pretzien, Ranies
4. Jahrgang Sonntag, 01.04.2007 Amtliche Bekanntmachungen Nr. 12

Straßenverkehrsrecht und die Rechtsvorschriften über Garagen und Einstellplätze keine Anwendung finden, bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch zu unterbleiben. Insbesondere ist die Abgabe von Schallzeichen sowie das Erproben und geräuschvolle Laufen lassen von Motoren verboten.

(6) Der Gebrauch von Werkssirenen und anderen akustischen Signalgeräten, deren Schall außerhalb des Werksgeländes unbeteiligte Personen stört, ist verboten. Das Verbot gilt nicht für die Abgabe von Warn- und Alarmzeichen (einschließlich Probebetrieb).

§ 6
Tierhaltung

(1) Haustiere und andere Tiere müssen so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht belästigt oder gefährdet wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch langandauerndes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn in ihrer Ruhezeit stören.

(2) Tierhalter und die mit der Führung und Pflege Beauftragten sind verpflichtet, zu verhüten, dass ihr Tier das eigene Grundstück verlässt, unbeaufsichtigt umherläuft, Personen, Tiere oder Sachen anspringt.

(3) Hunde und Katzen sind von Kinderspielplätzen fernzuhalten.

(4) Hunde sind innerhalb der geschlossenen bebauten Ortslage auf öffentlich zugänglichen Straßen, der Fahrbahn, auf Geh-, Rad- und Reitwegen, in Anlagen sowie in allen Gebäuden zum Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen stets an einer geeigneten Leine zu führen, um jederzeit den geführten Hund daran zu hindern, Menschen, Tiere oder Sachen anzuspringen oder zu beißen.

(5) Gefährliche Hunde müssen zusätzlich einen Maulkorb tragen, der das Beißen sicher verhindert.

Als gefährliche Hunde gelten:

a) Hunde, die zum Streunen und zum Hetzen oder Reißen von Wild oder Vieh neigen,
b) bissige Hunde,
c) Hunde, die in aggressiver oder gefahrdrohender Weise Menschen oder Tiere grundlos anspringen und/oder beißen.

§ 7
Offene Feuer im Freien

(1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- und anderen offenen Feuern ähnlicher Größe einschließlich des Flämmens ist verboten.

(2) Genehmigte Feuer sind ständig zu überwachen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie abzulöschen.

(3) Die Genehmigung der Verwaltungsgemeinschaft ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder sonst Verfügungsberechtigten. Andere Bestimmungen, nach denen offene Feuer gestattet oder verboten sind (z.B. nach der Abfallbeseitigungssatzung), bleiben unberührt.

§ 8
Eisflächen

(1) Das Betreten von Eisflächen öffentlich zugänglicher Gewässer in der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe) ist verboten. Eine Ausnahme (Freigabe) wird durch die Verwaltungsgemeinschaft ortsüblich bekannt gegeben.

(2) Es ist verboten:

a) die Eisflächen mit Fahrzeugen zu befahren,
b) Löcher in das Eis zu schlagen oder zu bohren sowie Eis zu entnehmen.

§ 9
Hausnummern

(1) Die Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer zu versehen, sie zu beschaffen, anzubringen sowie zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Dies gilt auch bei einer notwendig werdenden Umnummerierung.

(2) Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind kleine Buchstaben zu verwenden. Die Hausnummer muss von der Fahrbahnmitte der Straße aus, zu der das Grundstück gehört, sicht- und lesbar sein.

(3) Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr neben der neuen Hausnummer angebracht sein. Die alte Nummer ist rot zu durchkreuzen, so dass sie noch zu lesen ist.

(4) Sind mehrere Gebäude, für die von der Gemeinde unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg von der Straße aus zu erreichen, so ist von den an den Privatweg anliegenden Grundstückseigentümern oder sonst Verfügungsberechtigten ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummer an der Einmündung des Weges anzubringen. Das Anbringen der Hinweisschilder ist von den Vorderliegern zu dulden.

§ 10
Ausnahmen

(1) Ausnahmen von den Ver- und Geboten dieser Verordnung können im Einzelfall zugelassen werden, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht.

(2) Anträge bedürfen der Schriftform.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 2 Abs. 1 Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen trifft,
- § 2 Abs. 2 Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen beschädigt werden können, entlang von Grundstücken in einer Höhe unterhalb 2,50 m über dem Erdboden anbringt,
- § 2 Abs. 3 frisch gestrichene Gegenstände, Wände oder Einfriedungen nicht durch auffallende Warnschilder kenntlich macht,
- § 2 Abs. 4 Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Straßennamensschildern, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, deren Stamm, Äste oder Zweige sich nicht ausschließlich auf oder über Privatgrundstücken befinden, Kabelverteilerschränke oder sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, erklettert,
- § 2, Abs. 5 Kellerschächte und Luken bei Benutzung nicht absperrt, bewacht oder in der Dunkelheit beleuchtet,
- § 3 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt sowie den Verkehrsraum über Gehwegen und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über den Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält,
- § 4 Abs. 1 zulässt, dass Tiere Straßen und Anlagen verunreinigen,
- § 4 Abs. 2 Werbeprospekte, Zeitungen, Zeitschriften vor Hauseingangstüren und Toreinfahrten außerhalb von dafür angebrachten Behältnissen ablegt,
- § 5 Abs. 2 während der Ruhezeiten die untersagten Tätigkeiten ausübt,
- § 5 Abs. 4 innerhalb der Ruhezeiten Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente in einer Lautstärke betreibt oder spielt, dass unbeteiligte Personen in ihrer Ruhe gestört werden,
- § 5 Abs. 5 bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen nicht verhindert, dass jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch unterbleibt,
- § 5 Abs. 6 Werkssirenen und andere akustische Signalgeräte, außer zur Abgabe von Warn- und Alarmzeichen oder für den Probebetrieb, gebraucht,
- § 6 Abs. 1 nicht verhindert, dass Tiere durch langandauerndes Bellen oder ähnliche Geräusche die Nachbarschaft in der Ruhezeit stören,

Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)
der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe) sowie der Gemeinden Plötzky, Pretzien, Ranies
4. Jahrgang Sonntag, 01.04.2007 Amtliche Bekanntmachungen Nr. 12

- § 6 Abs. 2 nicht verhindert, dass ihr Tier das eigene Grundstück verlässt, unbeaufsichtigt umherläuft, Personen, Tiere oder Sachen abstrakt gefährdet,
- § 6 Abs. 3 Hunde und Katzen nicht von Kinderspielplätzen fernhält,
- § 6 Abs. 4 Hunde nicht an einer geeigneten Leine führt,
- § 6 Abs. 5 gefährlichen Hunden nicht zusätzlich einen Maulkorb umlegt, der das Beißen sicher verhindert,
- § 7 Abs. 1 Oster-, Lager- und andere offene Feuer anlegt oder flämmt,
- § 8 Abs. 1 die Eisflächen an nicht freigegebenen Stellen betritt,
- § 8 Abs. 2 die Eisflächen mit Fahrzeugen befährt, Löcher in das Eis schlägt oder Eis entnimmt,
- § 9 Abs. 1 als Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigter sein bebautes Grundstück nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht oder diese nicht beschafft, nicht anbringt, nicht unterhält oder erneuert,
- § 9 Abs. 2 - 4 unzulässige Ziffern oder Buchstaben verwendet, die alte Hausnummer länger als ein Jahr neben der neuen Hausnummer anbringt, die Vorschriften über das Anbringen der Hausnummern nicht beachtet oder ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern nicht anbringt, sofern das Gebäude nur über einen gemeinschaftlichen Privat-weg von der Straße aus zu erreichen ist, bzw. als Vorderlieger das An-bringen des Hinweisschildes nicht duldet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EURO geahndet werden.

§ 12
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe) in Kraft.

(2) Sie tritt 10 Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft.

(3) Gleichzeitig tritt die Gefahrenabwehrverordnung vom Juli 2006 außer Kraft.

Schönebeck (Elbe), im März 2007

Haase
Leiter des gemeinsamen
Verwaltungsamtes

Öffentliche Ausschreibung nach VOB

Bauvorhaben: Gemeinde Plötzky – Neugestaltung Worth

a) Name, Anschrift des Auftraggebers:
Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe)
Markt 1, 39218 Schönebeck, Tel. (03928) 710423

b) Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung

c) Art des Auftrages: Ausführung von Straßenbauleistungen nach VOB

d) Ort der Ausführung: Gemeinde Plötzky

e) Art und Umfang der Leistung:

Erdaushub	350 m³
Betonsteinpflaster einschl. Unterbau Stellflächen	480 m²
Quarzitnatursteinpflaster einschl. Unterbau Stellflächen	45 m²
Tiefbordsteine in Beton	70 m
Rundbordsteine in Beton	180 m
Entwässerungsrinne in Beton	90 m
Sickerleitung einschl. Einläufe + Schächte	90 m
Grünflächen	160 m²
Bäume neu	5 Stück

f) Art und Umfang der einzelnen Lose: keine Lose

g) Zweck der Bauleistung: Straßenausbau

h) Frist für die Ausführung: 21.05.07 bis 30.06.07

i) Stelle, bei der die Verdingungsunterlagen angefordert/eingesehen werden können:
Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe),
Hoch-, Tiefbau- und Grünflächenamt
Breiteweg 12a, 39218 Schönebeck(Elbe), Tel. 03928 / 710 423
Termin von Anforderungen: ab sofort bis zum 18.04.07
Keine digitale Anforderung und Abgabe der Unterlagen.

j) Entgelt für die Verdingungsunterlagen:
38,00 EUR per Verrechnungsscheck oder Banküberweisung an die Gemeinde Plötzky genannte Stelle an:
Vergabenummer: 07 621 005
Kontonummer: 371 021 669
BLZ, Geldinstitut: 800 555 00, Sparkasse Elbe-Saale
Kostenentgelt wird nicht erstattet.
Die Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt.

k) Frist für das Einreichen der Angebote: 24.04.07

l) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind:
Stadt Schönebeck(Elbe), Markt 1, Zi. 304, 39218 Schönebeck(Elbe)
Tel. 03928 / 710 138, Fax 03928 / 710 199

m) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: Deutsch

n) Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:
Bieter oder ihre Bevollmächtigten

o) Datum, Uhrzeit und Ort der Eröffnung der Angebote:
24.04.07, 10^{00} Uhr
Kleiner Sitzungssaal, Schönebeck(Elbe), Markt 1 (Rathaus)

p) Sicherheiten:
Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Auftragssumme
Sicherheit für Mängelansprüche in Höhe von 3 % der Abrechnungssumme

q) Zahlungsbedingungen:
Nach § 16 VOB/B und den Besonderen, Zusätzlichen und Ergänzenden Vertragsbedingungen;

r) Rechtsform für Bietergemeinschaften:
Keine besondere Rechtsform verlangt.

s) Nachweise für das Beurteilen der Eignung des Bieters:
- Bewerbererklärung (-en) gem. RdErl. MBL Nr. 38/2006 vom 18.09.2006
- Zum Nachweis der unternehmensbezogenen Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit kann mit dem Angebot eine gültige Positiv-Bescheinigung der Eintragung in das Unternehmer-Lieferanten-Verzeichnis der Auftragsberatungsstelle ABSt Sachsen-Anhalt (www.sachsen-anhalt.abst.de „Rubrik ULV“) oder das Präqualifikationsverzeichnis vorgelegt werden.
- Alternativ sind folgende Einzelnachweise im Original oder in beglaubigter Kopie vorzulegen:
  mit dem Angebot
  - Handelsregisterauszug,
  - Steuerliche Bescheinigung des Finanzamtes,
  - Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Berufsgenossenschaft,
  - Bescheinigung über die Zahlung von Beiträgen an die Krankenkassen,

  und auf Verlangen
  - Auszug aus Gewerbezentralregister (nicht älter als 3 Monate),
  - Bescheinigung einer Betriebshaftpflichtversicherung (Personenschaden, Vermögensschaden, sonstige Schäden).

t) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 16.05.07

u) Änderungsvorschläge oder Nebenangebote:
Abgabe von Nebenangeboten nur bei gleichzeitiger Abgabe des Hauptangebotes.

vw) sonstige Angaben:
- Auskünfte zum Verfahren erteilt : Anschrift siehe a)
  Auskünfte zum technischen Inhalt erteilt: Projektierungsbüro Mattern
  Tel.:0391/5617960
- Nachprüfstelle nach § 31 VOB/A:
  Landkreis Schönebeck, Cokturhof, 39218 Schönebeck(Elbe)

Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe) sowie der Gemeinden Plötzky, Pretzien, Ranies

4. Jahrgang | Sonntag, 01.04.2007 | Amtliche Bekanntmachungen | Nr. 12

Haase
Oberbürgermeister

Öffentliche Ausschreibung nach VOB

Bauvorhaben: Ausbau der Brüderstraße in Schönebeck (Elbe)

a) Name, Anschrift des Auftraggebers:
Stadt Schönebeck (Elbe)
Markt 1, 39218 Schönebeck, Tel. (03928) 710 421 und
Abwasserentsorgung Schönebeck GmbH
Wilhelm-Hellge-Str. 338, 39218 Schönebeck,
Tel.(03928) 7081-0

b) Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung

c) Art des Auftrages: Ausführung von Straßen- und Kanalbauarbeiten

d) Ort der Ausführung: Schönebeck(Elbe), Ortsteil Grünewalde

e) Art und Umfang der Leistung:
Gewerk: **Straßenbau, Straßenentwässerung, Beleuchtung, Begrünung**

2.000 m²	Aushub Fahrbahn
1.200 m²	Aushub Gehwege
500 m²	Rasengitterplatten ausbauen
650 m	Bordsteine ausbauen
2.000 m²	Bodenverbesserung Fahrbahn
2.000 m²	Unterbau Fahrbahn herstellen
1.500 m²	Fahrbahn bitum. Befestigung herstellen
1.200 m²	Unterbau Gehwege herstellen
1.200 m²	Gehwege mit Betonrechteckpflaster herstellen
740 m	Hochborde aus Beton setzen
250 m	Tiefborde aus Beton setzen
9 St	Beleuchtungsmast ausbauen incl. 270 m Freileitung
10 St	Beleuchtungsmast installieren
25 St	Straßenablauf mit Anschlussleitung herstellen
590 m	2-reihige Bordrinne einbauen
11 m²	Sträucher, Stauden pflanzen

Gewerk: **Regenwasserkanal**

104 m	Kanalverlegung DN 250
11 m	Kanalverlegung DN 300
160 m	Kanalverlegung DN 400
143 m	Kanalverlegung DN 500
9 St	Schächte einbauen
1 St	Auslaufbauwerk herstellen und profilieren
145 m	Rückbau Kanal

f) Art und Umfang der einzelnen Lose: keine Lose

g) Zweck der Bauleistung: Straßen- und Kanalsanierung
h) Frist für die Ausführung: 28.05.2007 bis 30.11.2007

i) Stelle, bei der die Verdingungsunterlagen angefordert/eingesehen werden können:
Stadt Schönebeck(Elbe), Hoch-, Tiefbau- und Grünflächenamt
Breiteweg 12a, 39218 Schönebeck(Elbe), Tel. 03928 / 710 421
Termin von Anforderungen: ab 02.04.2007
keine digitale Anforderung und Abgabe der Unterlagen

j) Entgelt für die Verdingungsunterlagen:
84,00 EUR (Diskette mit GAEB DA 81einbegriffen) per Verrechnungsscheck oder Banküberweisung an die unter Pkt. a) genannte Stelle : Stadt Schönebeck (Elbe)
Vergabenummer: 07 624 002
Kontonummer: 370 102 240
BLZ, Geldinstitut: 800 555 00, Sparkasse Elbe-Saale
Kostenentgelt wird nicht erstattet.
Die Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt.

k) Frist für das Einreichen der Angebote: **24.04.2007, 10.30 Uhr**

l) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind:
Stadt Schönebeck (Elbe), Markt 1, Zi. 304, 39218 Schönebeck (Elbe)
Tel. 03928 / 710 138, Fax 03928 / 710 199

m) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: Deutsch

n) Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:
Bieter oder ihre Bevollmächtigten

o) Datum, Uhrzeit und Ort der Eröffnung der Angebote:
24.04.2007, 10.30 Uhr
Kleiner Sitzungssaal, Schönebeck(Elbe), Markt 1 (Rathaus)

p) Sicherheiten:
Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Auftragssumme
Sicherheit für Mängelansprüche in Höhe von 3 % der Abrechnungs-
summe

q) Zahlungsbedingungen:
Nach § 16 VOB/B und den Besonderen, Zusätzlichen und Ergänzenden Vertragsbedingungen

r) Rechtsform für Bietergemeinschaften:
Keine besondere Rechtsform verlangt.

s) Nachweise für das Beurteilen der Eignung des Bieters:
- Bewerbererklärung (-en) gem. RdErl. MBL Nr. 38/2006 vom 18.09.2006
- Zum Nachweis der unternehmensbezogenen Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit kann mit dem Angebot eine gültige Positiv-Bescheinigung der Eintragung in das Unternehmer-Lieferanten-Verzeichnis der Auftragsberatungsstelle ABSt Sachsen-Anhalt (www.sachsen-anhalt.abst.de „Rubrik ULV“) oder das Präqualifikationsverzeichnis vorgelegt werden.
- Alternativ sind folgende Einzelnachweise im Original oder in beglaubigter Kopie vorzulegen:
  mit dem Angebot
  - Handelsregisterauszug,
  - Steuerliche Bescheinigung des Finanzamtes,
  - Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Berufsgenossenschaft,
  - Bescheinigung über die Zahlung von Beiträgen an die Krankenkassen,

  und auf Verlangen
  - Auszug aus Gewerbezentralregister (nicht älter als 3 Monate),
  - Bescheinigung einer Betriebshaftpflichtversicherung (Personenschaden, Vermögensschaden, sonstige Schäden).

t) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 11.05.2007

u) Änderungsvorschläge oder Nebenangebote:
Abgabe von Nebenangeboten nur bei gleichzeitiger Abgabe des Hauptangebotes.

vw) sonstige Angaben:
- Auskünfte zum Verfahren erteilt : Anschrift siehe a)
  Auskünfte zum technischen Inhalt erteilt:
  SKP Ingenieurbüro für Straßen-, Kanal-, Freiraumplanung und Bauleitung, Tel. 015116986075
- Nachprüfstelle nach § 31 VOB/A:
  Landkreis Schönebeck, Cokturhof, 39218 Schönebeck(Elbe)

Haase
Oberbürgermeister

Bekanntmachung
der erneuten öffentlichen Auslegung (2. Entwurf) des Flächennutzungsplanes der Stadt Schönebeck (Elbe) gem. § 4a (3) BauGB i. V. m. § 3 (2) BauGB

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat in seiner Sitzung am 14.12.2006

dem Entwurf des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan,

der Begründung und dem Umweltbericht, unter Berücksichtigung der

Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1)

BauGB und aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger

Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)
der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe) sowie der Gemeinden Plötzky, Pretzien, Ranies
4. Jahrgang Sonntag, 01.04.2007 Amtliche Bekanntmachungen Nr. 12

öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gem. § 4 (1 und 2)

BauGB, zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB i. V.

m. § 4a (1) BauGB beschlossen.

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes wurde gegenüber der gem. § 3 (2) BauGB ausgelegten Fassung geändert. Zur Behebung dieser Abweichung wird das Verfahren gem. § 4a (3) BauGB durchgeführt.

Gem. § 4a (3) Satz 3 BauGB erfolgt die öffentliche Auslegung des 2. Entwurfes mit den ergänzten bzw. geänderten Teilen des Planentwurfes und der Begründung in der Zeit

vom 11. April 2007 bis 04. Mai 2007

im Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamt der Stadt Schönebeck (Elbe), Breiteweg 12 zu den Dienstzeiten

Montag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag:	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch:	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag:	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag:	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

für jedermann zur Einsicht.

Gem. § 4a (3) wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den ergänzten bzw. geänderten Teilen des Flächennutzungsplanes abgegeben werden können.

Die Umweltbelange wurden in Bezug auf die ergänzten bzw. geänderten Teile des Flächennutzungsplanes berücksichtigt. Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schönebeck (Elbe) gem. § 3 (2) BauGB vom 15.01.2007 – 16.02.2007 eingegangenen Stellungnahmen werden gemeinsam mit den Stellungnahmen zu den ergänzten bzw. geänderten Planungsinhalten dieser öffentlichen Auslegung in die Abwägung gem. § 1 (7) BauGB eingestellt.

Innerhalb der o. g. Auslegungsfrist können Anregungen/Stellungnahmen bei der Stadt Schönebeck (Elbe) vorgebracht werden. Nicht fristgerechte abgegebene Anregungen/Stellungnahmen können gem. § 3 (2) Satz 4BauGB bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben.

Die vollständigen Bauleitplanunterlagen zum 2. Entwurf des Flächennutzungsplanes werden zum Zeitraum der öffentlichen Auslegung gem. § 4a (4) BauGB auch in das Internet eingestellt und können unter der Internetadresse
http:/www.schoenebeck-elbe.de. eingesehen werden.

Schönebeck(Elbe), 01.04.2007

Haase
Oberbürgermeister

Herausgeber: Stadt Schönebeck (Elbe), Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der ELBE REPORT mit dem o.g., hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich am Sonntag und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.